

„Die DS-GVO bleibt unberührt“

**DGA, DMA, DSA, AIA, DA, EHDS
und der Datenschutz**



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Dr. Winfried Veil

Referat DG I 4

Datenpolitik, Datenstrategie, Open Data

Legislativer Tsunami



Legislativer Tsunami

DGA

DMA

DSA

AIA

DA

EHDS

Legislativer Tsunami

KOM-Vorschläge

10. Jan 2017	e-Privacy-Verordnung
25. Nov 2020	Data Governance Act
15. Dez 2020	Digital Markets Act
15. Dez 2020	Digital Services Act
16. Dez 2020	NIS 2 Directive
21. Apr 2021	Artificial Intelligence Act
3. Jun 2021	Digital Identity Regulation
23. Feb 2022	Data Act
3. Mai 2022	European Health Data Space

Verhandlungsstand

ePr:	wird noch verhandelt
DGA:	gilt ab 24.9.2023
DMA:	gilt ab 2.5.2023 (z.T. früher)
DSA:	gilt ab 17.2.2024 (z.T. früher)
NIS 2:	gilt voraussichtlich Ende 2024
AIA:	wird noch verhandelt
DIR:	wird noch verhandelt
DA:	wird noch verhandelt
EHDS:	wird noch verhandelt

Legislativer Tsunami



483

Artikel*

756

Erwä-
gungs-
gründe*

* GDPR + DGA + DMA + DSA + AIA + DA + EHDS

***„Goldene 20er Jahre
der
Technikregulierung“***

(Heldt/Hennemann)

***„The EU is now seeking to
become the global leader in the
regulation of digital
technologies“***

(Ringhof/Torreblanca)



Data Governance Act

Zeitleiste

Data Governance Act

25. November 2020	KOM-Vorschlag
24. Juni 2022	Inkrafttreten
24. September 2023	Geltung
24. September 2025	Kein Bestandsschutz für Datenvermittlungsdienste mehr

[38 Artikel - 63 Erwägungsgründe]

**Weiterverwendung
von Daten
im Besitz öffentlicher Stellen**

Datenvermittlungsdienste

Datenaltruismus

„Die DS-GVO bleibt unberührt“



Data Governance Act

Artikel 1 III DGA

„Das Unionsrecht und das nationale Recht über den Schutz personenbezogener Daten gelten für alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung verarbeitet werden. Insbesondere gilt die vorliegende Verordnung unbeschadet der [DS-GVO ...], einschließlich im Hinblick auf die Befugnisse der Aufsichtsbehörden. Im Fall eines Konflikts zwischen der vorliegenden Verordnung und dem Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten oder dem entsprechend diesem Unionsrecht erlassenen nationalen Recht soll das einschlägige Unionsrecht bzw. das nationale Recht über den Schutz personenbezogener Daten Vorrang haben. Die vorliegende Verordnung schafft keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, noch berührt es die in [der DS-GVO ...] festgelegten Rechte und Pflichten.“

Fünffachabsicherung der DS-GVO



Geltungsklausel

Unionsrecht und nationales Recht über den Schutz personenbezogener Daten gelten für alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem DGA verarbeitet werden.

Fünffachabsicherung der DS-GVO



Unbeschadetklausel

Insbesondere gilt der DGA unbeschadet der DS-GVO und [...], einschließlich im Hinblick auf die Befugnisse der Aufsichtsbehörden.

Fünffachabsicherung der DS-GVO



Vorrangklausel

Im Fall eines Konflikts zwischen DGA und Unionsrecht oder nationalem Datenschutzrecht soll das Recht über den Schutz personenbezogener Daten Vorrang haben.

Fünffachabsicherung der DS-GVO



Rechtsgrundlagenklausel

Der DGA schafft keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Fünffachabsicherung der DS-GVO



Unberührtheitsklausel

Der DGA berührt nicht die in der DS-GVO und [...] festgelegten Rechte und Pflichten.

„Bleibt die DS-GVO wirklich unberührt?“



Data Governance Act

Weiterverwendung

Data Governance Act

Nutzungsdefizit:

Geschützte Daten werden unzureichend genutzt.

(EG 6 Satz 6)

Weiterverwendung

Data Governance Act

Nutzungsgebot:

Geschützte Daten, die mit öffentlichen Geldern generiert oder erhoben wurden, sollen der Gesellschaft zugute kommen.

(EG 6 Satz 1)

Weiterverwendung

Data Governance Act

Nutzungsanreize:

Es sollen Anreize für die Weiterverwendung geschützter Daten geschaffen werden.

(Art. 6 IV 1 und 2; EG 26 Satz 1)

Weiterverwendung

Data Governance Act

Nutzungsanreize:

Bedingungen zur Weiterverwendung geschützter Daten sollen den Interessen der Weiterverwender „bestmöglich dienen“.

(EG 15 Satz 6)

Weiterverwendung

Data Governance Act

Nutzungsanreize:

Informationen über Weiterverwendung geschützter Daten müssen über zentrale Informationsstellen zugänglich gemacht werden.

(Art. 8)

Weiterverwendung

Data Governance Act

Gemeinwohlförderung:

Geschützte Daten sollen Gemeinwohlzwecken zugute kommen, insbesondere Forschung und Innovation im öffentlichen Interesse.

(EG 6 Sätze 3/8, 15 Satz 3, 16)

Weiterverwendung

Data Governance Act

Gemeinwohlförderung:

Bei Gebührenerhebung sollen Anreize für Weiterverwendung geschützter Daten zu nichtkommerziellen Zwecken geschaffen werden.

(Art. 6 IV 1; EG 26 Satz 1)

Weiterverwendung

Data Governance Act

Gemeinwohlförderung:

Zivilgesellschaft und Bildungseinrichtungen können geschützte Daten ermäßigt oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

(Art. 6 IV 2)

Weiterverwendung

Data Governance Act

Wirtschaftsförderung:

Zugang von KMU & Start-ups zu geschützten Daten soll gefördert werden.

(EG 15 Satz 2)

Weiterverwendung

Data Governance Act

Wirtschaftsförderung:

Bei der Gebührenerhebung müssen Anreize für die Weiterverwendung geschützter Daten durch KMU und Start-ups geschaffen werden.

(Art. 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2 DGA)

Weiterverwendung

Data Governance Act

Wissenschaftsförderung:

Die Bedingungen zur Weiterverwendung geschützter Daten dürfen die Forschung bevorzugen.

(EG 15 Satz 3)

Wissenschaftsförderung:

Öffentliche Stellen sind „angehalten“, geschützte Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung leicht zugänglich zu machen.

(Art. 8; EG 16 Satz 1)

Weiterverwendung

Data Governance Act

Einwilligungseinholung:

Mögliche Weiterverwender geschützter Daten müssen „nach besten Kräften“ bei Einwilligungseinholung unterstützt werden.

(Art. 5 VI; EG 15 Satz 17)

Weiterverwendung

Data Governance Act

Einwilligungseinholung:

Einwilligungsbasierte Weiterverwendung geschützter Daten muss mit technischen Mitteln erleichtert werden.

(EG 15 Satz 16)

Weiterverwendung

Data Governance Act

Beschleunigungsgebot:

Verfahren zur Bereitstellung geschützter Daten zur Weiterverwendung sollen beschleunigt werden.

(EG 9 DGA)

Weiterverwendung

Data Governance Act

Unterstützungsgebot:

Besondere Stellen sollen zugangsgewährende Stellen dabei unterstützen, geschützte Daten leichter zugänglich zu machen und Voraussetzungen für ihre Weiterverwendung zu schaffen.

(Art. 7)

Weiterverwendung

Data Governance Act

Vertrauensstärkung:

Vertrauen in Weiterverwendung geschützter Daten soll gestärkt werden.

(EG 5 Satz 3)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

- ▶ Datenminimierung?
- ▶ Zweckbindung?

Daten müssen „geschützt bleiben“

Data Governance Act

Personenbezogene Daten können **anonymisiert** werden.

(Art. 5 III)

Daten müssen „geschützt bleiben“

Data Governance Act

Vertrauliche Geschäftsinformationen können nach anderer Methode der **Offenlegungskontrolle** verändert, aggregiert oder aufbereitet werden.

(Art. 5 III)

Daten müssen „geschützt bleiben“

Data Governance Act

Fernzugriff in **sicherer Verarbeitungsumgebung**

(Art. 5 III)

Daten müssen „geschützt bleiben“

Data Governance Act

Zugriff innerhalb **physischer Räumlichkeiten** unter
Einhaltung hoher Sicherheitsstandards

(Art. 5 III)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

- ▶ **Dürfen personenbezogene Daten nur so weiterverwendet werden ?**

„Behält sich das Recht vor“, Verfahren, Mittel und Ergebnisse der Weiterverwendung zu überprüfen, um die „Integrität des Datenschutzes zu wahren“

(Art. 5 IV 2)

„Behält sich das Recht vor“, die Verwendung der Ergebnisse der Weiterverwendung zu verbieten, wenn Rechte und Interessen Dritter gefährdet

(Art. 5 IV 2)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

- ▶ **Datenschutzrechtliche Pflicht ?**
- ▶ **Konkurrenz zu Datenschutzbehörden ?**
- ▶ **Gemeinsame Verantwortlichkeit iSv Art. 26 DS-GVO ?**

Pflichten des Weiterverwenders

Data Governance Act

Weiterverwender muss sich „Geheimhaltungspflicht“ unterwerfen.

(Art. 5 V)

Pflichten des Weiterverwenders

Data Governance Act

Offenlegung von Informationen verboten, wenn dadurch Rechte und Interessen Dritter verletzt würden

(Art. 5 V)

Pflichten des Weiterverwenders

Data Governance Act

Reidentifizierung Betroffener verboten

(Art. 5 V)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

▶ Verhältnis zu Art. 6 IV DS-GVO ?

Pflichten des Weiterverwenders

Data Governance Act

Zur Verhinderung der Reidentifizierung müssen TOM
ergriffen werden

(Art. 5 V)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

▶ **Verhältnis zu Art. 24 DS-GVO?**

Pflichten des Weiterverwenders

Data Governance Act

„Data breach notification“ gegenüber der öffentliche
Stelle

(Art. 5 V)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

▶ **Verhältnis zu Art. 33 DS-GVO ?**

- Obligatorische Anmeldepflicht
- Aufnahme der Tätigkeit erst nach Anmeldung

(Art. 11)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

▶ **Art. 18 ff. Datenschutz-Richtlinie 95/46:**

**Vor der Durchführung Pflicht zur Meldung automatisierter
Verarbeitung an Datenschutzaufsichtsbehörde**

Bleibt die DS-GVO unberührt?

➤ **EU-Kommission (Communication 2018/43, Seite 3):**

„The Regulation moves away from a system of notification to the principle of accountability.“

Bleibt die DS-GVO unberührt?

EG 89 DS-GVO:

„Meldepflicht ist mit einem bürokratischen und finanziellen Aufwand verbunden und hat dennoch nicht in allen Fällen zu einem besseren Schutz personenbezogener Daten geführt. Diese unterschiedslosen allgemeinen Meldepflichten sollten daher abgeschafft und durch wirksame Verfahren und Mechanismen ersetzt werden,⁵⁸... .“

Bleibt die DS-GVO unberührt?

- ▶ **Anmeldepflicht bei nicht (!) personenbezogenen Daten!**

Datenvermittlungsdienste

Data Governance Act

Zweckbegrenzung:

Verbot, Daten für andere Zwecke verwenden, als sie den Datennutzern zur Verfügung zu stellen

(Art. 12 lit. a)

Koppelungsverbot:

Verbot, kommerzielle Bedingungen (inkl. Preisgestaltung) von Nutzung anderer Dienste abhängig zu machen

(Art. 12 lit. b)

Datenvermittlungsdienste

Data Governance Act

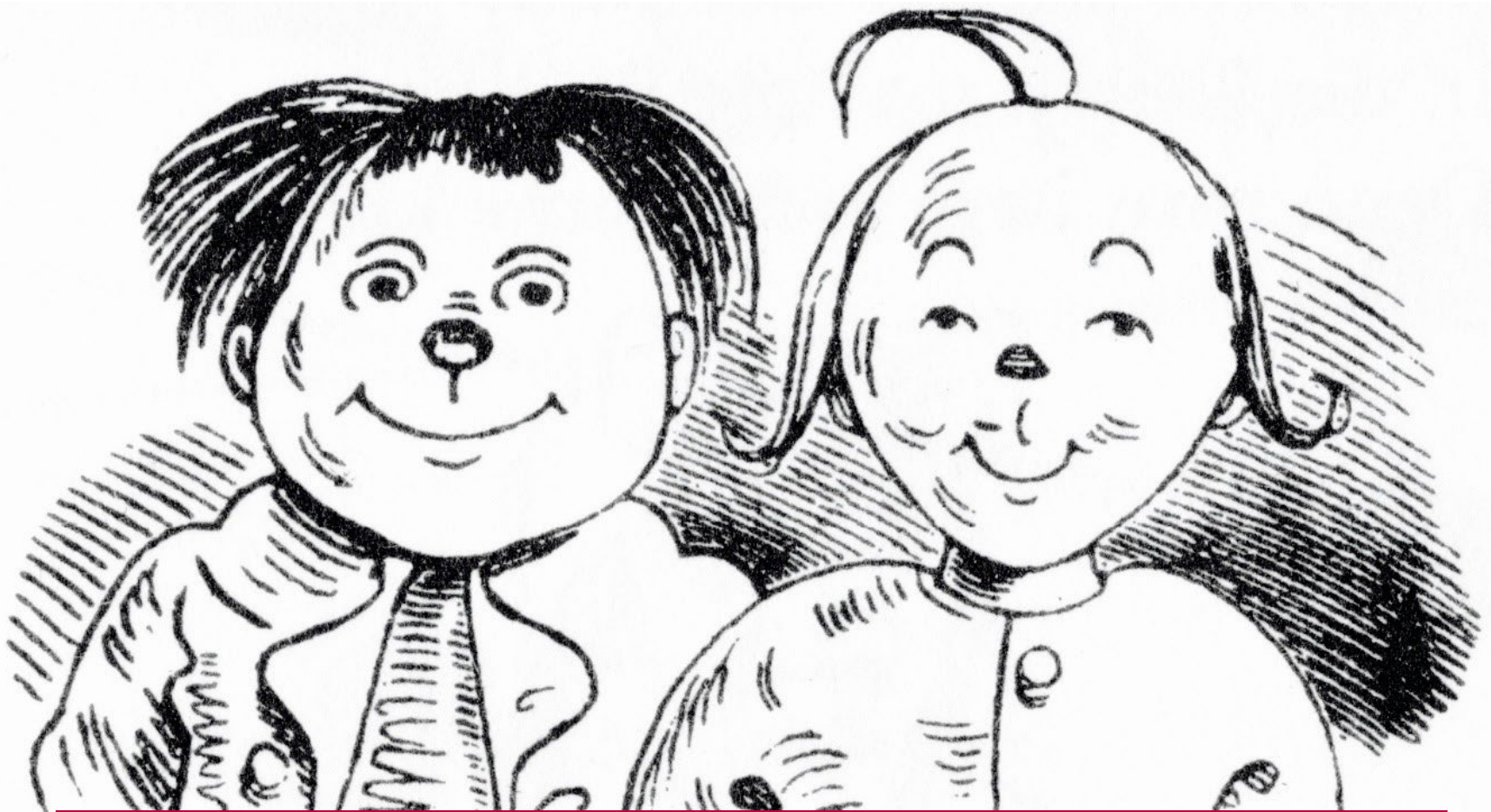
Metadaten (Datum, Uhrzeit, Geolokalisierungsdaten, Tätigkeitsdauer, Verbindung zu anderen Personen):

Gebot, Metadaten nur für Entwicklung des Datenvermittlungsdienstes (inkl. Betrugsaufdeckung und Cybersicherheit)

(Art. 12 lit. c)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

- **Verhältnis zum Zweckbindungsgrundsatz der DS-GVO ?**
- **Verhältnis zu den Rechtsgrundlagen des Art. 6 I DS-GVO ?**
- **Verhältnis zur Weiterverarbeitung des Art. 6 IV DS-GVO ?**



„Dieses war der erste Streich, doch der zweite“



Digital Markets Act

Zeitleiste

Digital Markets Act

15. Dezember 2020	KOM-Vorschlag
1. November 2022	Inkrafttreten
1. November 2022	Geltung der Art. 3 VI und VII, 40 sowie 46 bis 50
2. Mai 2023	Geltung
25. Juni 2023	Geltung der Art. 42 und 43

[54 Artikel - 109 Erwägungsgründe]

Gebote & Verbote für Torwächter

KOM-Benennungsbeschluss

Digital Markets Act

Google?

Apple?

Facebook?

Amazon?

Microsoft?

Airbnb?

Booking.com?

„Die DS-GVO bleibt unberührt“



Digital Markets Act

Erwägungsgrund 12 DMA

*„Zudem sollte diese Verordnung **unbeschadet** der Vorschriften gelten, die sich aus anderen Rechtsakten der Union zur Regelung bestimmter Aspekte der unter diese Verordnung fallenden Dienstleistungen ergeben, insbesondere der DS-GVO [...] sowie nationaler Vorschriften zur Durchsetzung oder Durchführung dieser Rechtsakte der Union.“*

„Bleibt die DS-GVO wirklich unberührt?“



Data Markets Act

Werbeverbot

Digital Markets Act

Keine Verarbeitung personenbezogener Daten von Endnutzern für Werbezwecke, wenn die Endnutzer Dienste Dritter nutzen, die den Torwächter in Anspruch nehmen

(Art. 5 II a)

Zusammenführungsverbot

Digital Markets Act

Keine Zusammenführung personenbezogener Daten aus einem zentralen Plattformdienst mit personenbezogenen Daten anderer Torwächterdienste oder Dienste Dritter

(Art. 5 II b)

Weiterverwendungsverbot

Digital Markets Act

Keine Weiterverwendung personenbezogener Daten aus einem zentralen Plattformdienst in anderen Torwächterdiensten und umgekehrt

(Art. 5 II c)

Anmeldeverbot

Digital Markets Act

Keine Anmeldung des Endnutzers in anderen
Torwächterdiensten, um personenbezogene Daten
zusammenzuführen

(Art. 5 II d)

Werbe-, Zusammenführungs-, Weiterverwendungs- und Anmeldeverbot gelten, es sei denn:

- Spezifische Wahlmöglichkeit und Einwilligung
- Weiteres Einwilligungersuchen nur einmal im Jahr
- Art. 6 I c, d, e DS-GVO bleiben unberührt

(Art. 5 II)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

- **Ausschluss von Art. 6 I b und f DS-GVO**
- **Beschränkung der Einwilligungsvoraussetzungen**

Datenverwendungsverbot

Digital Markets Act

Keine Verwendung der Daten gewerblicher Nutzer und ihrer Kunden, die bei Nutzung zentraler Plattformdienste generiert/bereitgestellt werden und die nicht auch öffentlich zugänglich sind (zB Klick-, Anfrage-, Ansichts- und Sprachdaten)

(Art. 6 II)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

- ▶ **Ausschluss aller Erlaubnistatbestände der DS-GVO**

Datenportabilität

Digital Markets Act

Anspruch des Endnutzers gegen zentralen Plattformdienst auf Übertragbarkeit bereitgestellter und nutzungsgenerierter Daten

(Art. 6 IX)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

- ▶ **Erweiterung der Datenportabilität auf generierte Daten**

Unbedingte Erforderlichkeit

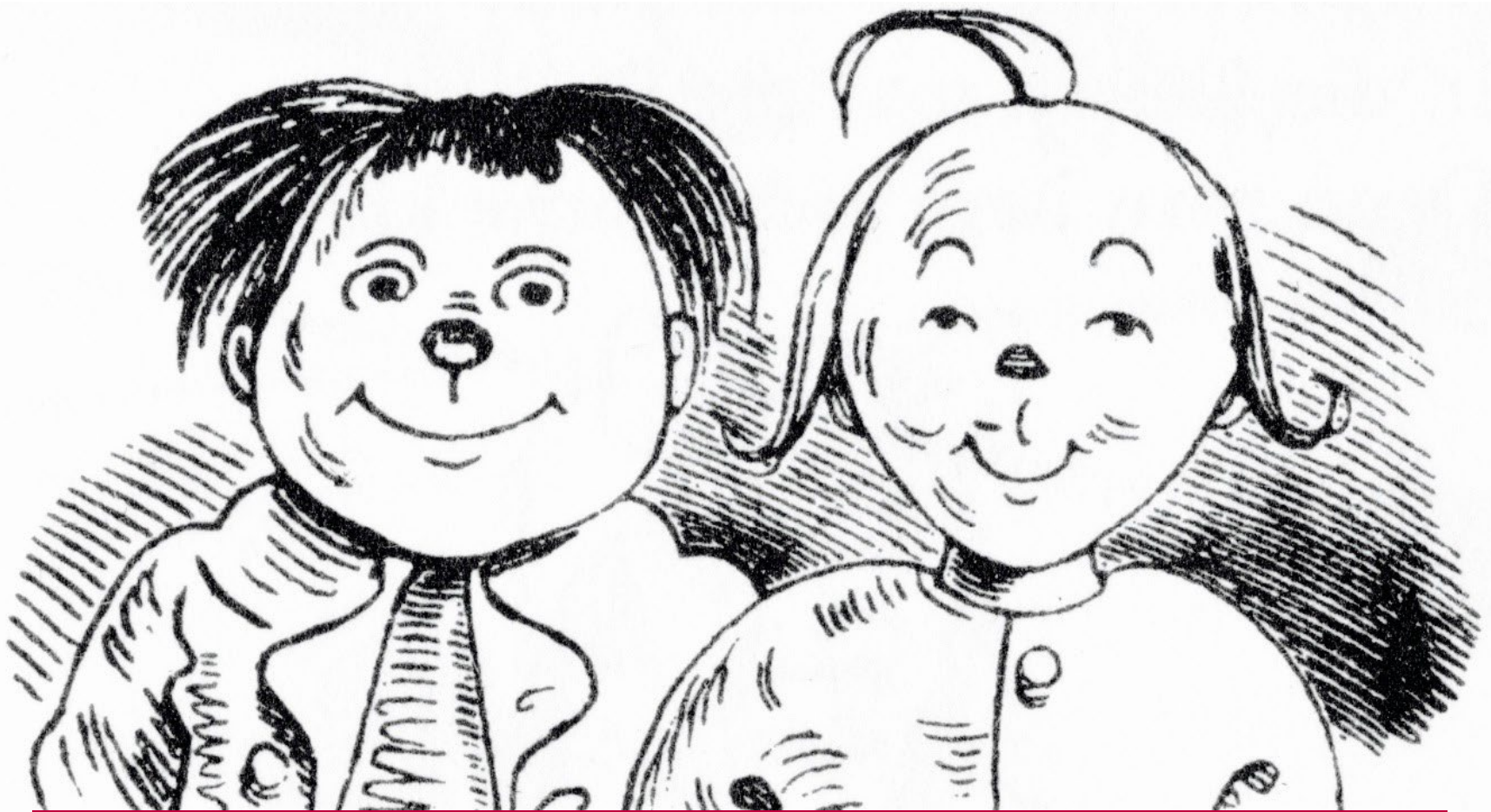
Digital Markets Act

Torwächter erhebt und tauscht mit Kommunikationsdienst nur Endnutzerdaten, die für Interoperabilität unbedingt erforderlich („strictly necessary“) sind

(Art. 7 VIII)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

- ▶ DS-GVO kennt „strictly necessary“ nicht



„Dieses war der zweite Streich, doch der dritte“



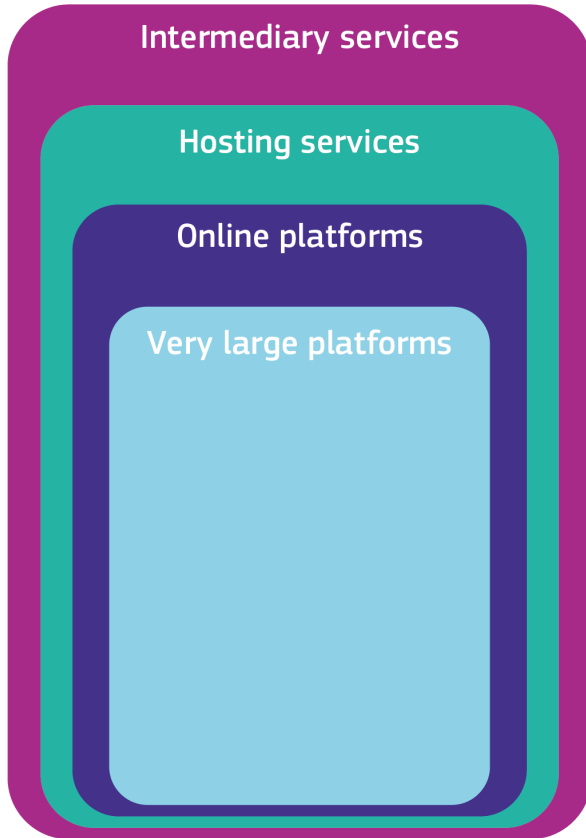
Digital Services Act

Zeitleiste

Digital Services Act

- | | |
|-------------------|---|
| 15. Dezember 2020 | KOM-Vorschlag |
| 16. November 2022 | Inkrafttreten |
| 16. November 2022 | Geltung der Art. 24 II, III und VI, 37 VII, 40 XIII, 43 und 64-88 |
| 17. Februar 2024 | Geltung |

[94 Artikel - 150 Erwägungsgründe]



Digital Services Act

- Vermittlung (VD): Dienst mit Infrastrukturnetz für reine Durchleitung oder Caching (Internetanbieter, Domännennamen-Registrierstellen)
- Hosting (HD): Cloud- und Webhosting
- Online-Plattformen (OP): Online-Marktplätze, App-Stores, Social-Media-Plattformen
- Sehr große Plattformen (GOP): OP, die mehr als 10 % der 450 Mio. Verbraucher in EU erreichen

„Die DS-GVO bleibt unberührt“



Digital Services Act

Artikel 2 IV g DSA

*„Diese Verordnung lässt die Vorschriften anderer Rechtsakte der Union **unberührt**, die andere Aspekte der Erbringung von Vermittlungsdiensten im Binnenmarkt regeln oder diese Verordnung präzisieren und ergänzen, insbesondere folgende: [...]*

g) die Unionsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die DS-GVO und die ePrivacy-RL, [...]“

„Bleibt die DS-GVO wirklich unberührt?“



Data Services Act

Inhalteanordnung

Digital Services Act

Staatliche Anordnung gg rechtswidrige Inhalte:

- Erlass durch Behörde
- Information Vermittlungsdienst > Behörde
- Übermittlung Behörde > Digital Services Coordinator (DSC)
- Übermittlung DSC > andere DSCs
- Information Vermittlungsdienst > Nutzer

(Art. 9)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

▶ **Rechtsgrundlagen gemäß Art. 6 I c DS-GVO ?**

Auskunftsanordnung

Digital Services Act

Auskunftsanordnung in Bezug auf bestimmte Nutzer:

- Erlass durch Behörde
- Information Vermittlungsdienst > Behörde
- Übermittlung Behörde > Digital Services Coordinator (DSC)
- Übermittlung DSC > andere DSCs
- Information Vermittlungsdienst > Nutzer

(Art. 10)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

▶ **Rechtsgrundlagen gemäß Art. 6 I c DS-GVO ?**

Pflichten der Onlineplattform:

- Einrichtung von Verfahren zur Meldung rechtswidriger Inhalte
- Entgegennahme des Speicherorts
- Entgegennahme von Kontaktdaten des Melders

(Art. 16-18)

Pflicht der Onlineplattform zur Information des Melders über ...

- Empfang der Meldung
- Entscheidung
- Einsatz automatisierter Mittel

(Art. 16-18)

Pflicht der Onlineplattform zur Information des betroffenen Nutzers über ...

- genaue Umstände der Meldung
- Identität des Melders
- Einsatz automatisierter Mittel

(Art. 16-18)

Notice & Action

Digital Services Act

Pflicht der Onlineplattform:

➤ Übermittlung des Verdachts auf Straftaten an Strafverfolgungs- und Justizbehörden

(Art. 16-18)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

▶ **Rechtsgrundlagen gemäß Art. 6 I c DS-GVO ?**

Pflicht der Onlineplattform, ...

- zum Angebot interner Beschwerden an Melder & Nutzer
- zur Ermöglichung präziser & begründeter Beschwerden
- zur sorgfältigen & willkürfreien Bearbeitung von Beschwerden
- zur Aufsicht durch qualifiziertes Personal
- Pflicht zur Information des Beschwerdeführers über Entscheidung

Plus: Verbot rein automatisierter Entscheidung

(Art. 20)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

▶ **Rechtsgrundlagen gemäß Art. 6 I c DS-GVO ?**

- Pflicht der Streitbeilegungsstelle zur Verarbeitung der Daten von „recipients“, „notifiers“ und „traders“
- Zertifizierung der Streitbeilegungsstelle durch Digital Services Coordinator

(Art. 21)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

▶ **Rechtsgrundlagen gemäß Art. 6 I c DS-GVO ?**

Trusted Flaggers

Digital Services Act

Online-Plattformen müssen „Trusted Flagger“-Meldungen

- priorisieren
- bearbeiten & über sie entscheiden
- an den Digital Services Coordinator übermitteln

(Art. 22)

Trusted Flaggers

Digital Services Act

„Trusted Flaggers“ müssen dem DSC zur Statuserlangung nachweisen:

- Sachkenntnis & Kompetenz
- Unabhängigkeit
- Sorgfalt, Genauigkeit & Objektivität ihrer Meldungen

(Art. 22)

Trusted Flaggers

Digital Services Act

Nicht im DSA geregelt, aber in der Natur der Sache liegend: „Trusted Flaggers“ müssen ...

- das Netz durchsuchen
- personenbezogene Daten erfassen, speichern, melden

(Art. 22)

Trusted Flaggers

Digital Services Act

Digital Services Coordinators müssen

- den Status eines „Trusted Flagger“ zuerkennen, suspendieren, widerrufen
- Untersuchungen einleiten & durchführen
- KOM & Gremium Zuerkennung, Suspendierung, Widerruf des „Trusted Flagger“-Status mitteilen

(Art. 22)

Trusted Flaggers

Digital Services Act

KOM muss eine Datenbank veröffentlichen mit ...

- Namen & Adressen der „Trusted Flaggers“
- suspendierten „Trusted Flaggers“
- „Trusted Flaggers“, deren Status widerrufen wurde

(Art. 22)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

- ▶ **Rechtsgrundlage der “Trusted Flaggers“?**
- ▶ **Auftragsverarbeitung? Joint Control?**
- ▶ **Informationspflicht?**

Maßnahmen gegen Missbrauch

Digital Services Act

Onlineplattformen müssen für Zwecke der Suspendierung die häufige Bereitstellung offensichtlich

- rechtswidriger Inhalte durch **Nutzer**
- unbegründeter Meldungen durch **Melder**
- unbegründeter Beschwerden durch **Beschwerdeführer**

bewerten

(Art. 23)

Maßnahmen gegen Missbrauch

Digital Services Act

Bei der Bewertung müssen Onlineplattformen berücksichtigen:

- absolute Zahl rechtswidriger Inhalte
- Verhältnis rechtswidriger Inhalte <> Gesamtzahl Inhalte
- Schwere der Fälle
- vom Nutzer verfolgte Absichten (sic!)

(Art. 23)

Maßnahmen gegen Missbrauch

Digital Services Act

Letztlich müssen Onlineplattformen anlegen:

- Pöblerdatenbank
- Denunziantendatenbank
- Querulantendatenbank

(Art. 23)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

▶ **Vorratsdatenspeicherung ?**

Werbeverbot

Digital Services Act

Onlineplattformen dürfen Nutzern keine Werbung anzeigen, die auf Profiling unter Verwendung sensibler Daten beruht.

(Art. 26 III)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

▶ **Ausschluss der Einwilligung gemäß Art. 9 II a DS-GVO**

Transparenz der Werbung

Digital Services Act

Onlineplattformen müssen jeden einzelnen Nutzer für jede einzelne Werbung über die Parameter zur Nutzerbestimmung über die Möglichkeiten zu ihrer Änderung informieren

(Art. 26 I d)

Transparenz der Empfehlungssysteme

Digital Services Act

Onlineplattformen müssen Nutzern in ihren AGB die Parameter in Empfehlungssystemen und die Änderungsmöglichkeiten darlegen.

(Art. 27 I)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

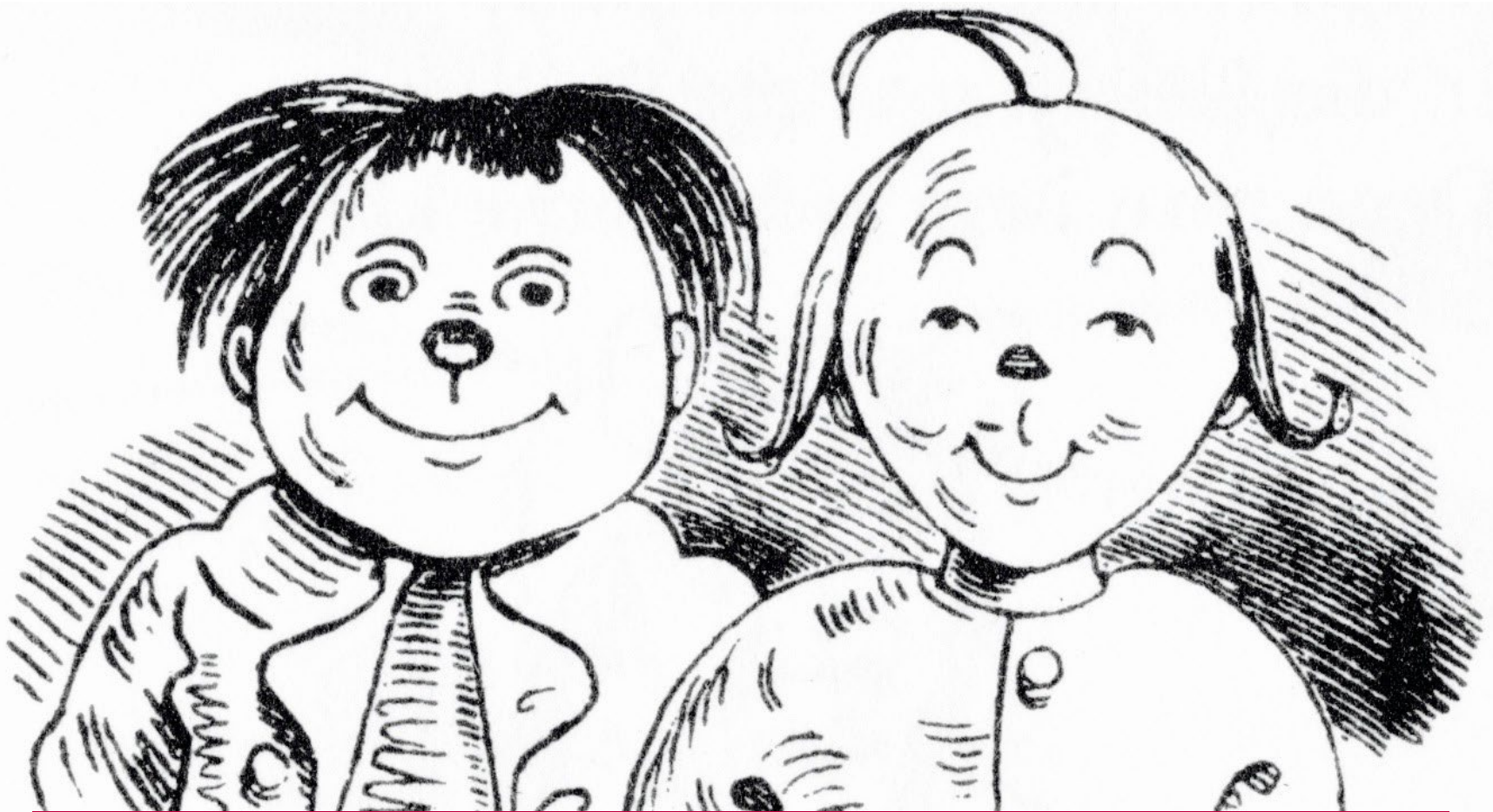
▶ Verhältnis zu Art. 13/14 DS-GVO ?

Sehr große Online-Plattformen müssen Risikobewertungen durchführen und dabei Auswirkungen auf Grundrechte (insbesondere Art. 7 und 8 GRCh) und ihre datenbezogene Praxis berücksichtigen.

(Art. 34)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

▶ Verhältnis zu Art. 35 DS-GVO ?



„Dieses war der dritte Streich, doch der vierte“



Artificial Intelligence Act

Zeitleiste

Artificial Intelligence Act

21. April 2021

KOM-Vorschlag

...

Verhandlungen laufen

[85 Artikel - 89 Erwägungsgründe]

**Verbot
bestimmter
KI-Praktiken**

Verbotene KI-Praktiken



**Spezifische Verpflichtungen
für
Hochrisiko-KI-Systeme**

**Transparenzverpflichtungen
für
bestimmte KI-Systeme**

„Die DS-GVO bleibt unberührt“



Artificial Intelligence Act

Ziffer 1.2 KOM-Vorschlag AIA

„Die DS-GVO [...] bleiben von dem Vorschlag unberührt und werden durch harmonisierte Vorschriften für Entwurf, Entwicklung und Verwendung bestimmter Hochrisiko-KI-Systeme sowie durch Beschränkungen für bestimmte Anwendungen biometrischer Fernidentifizierungssysteme ergänzt.“

„Bleibt die DS-GVO wirklich unberührt?“



Artificial Intelligence Act

Sensible Daten

Artificial Intelligence Act

Anbieter dürfen sensible Daten verarbeiten, soweit für Beobachtung, Erkennung, Korrektur von Verzerrungen bei Hochrisiko-KI-Systemen unbedingt erforderlich, wobei sie Vorkehrungen treffen müssen (zB technische Beschränkungen einer Weiterverwendung, Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen wie Pseudonymisierung oder Verschlüsselung), wenn verfolgter Zweck durch Anonymisierung erheblich beeinträchtigt würde.

(Art. 10 V)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

- **AIA ist datenschutzrechtlicher Verbotstatbestand**
- **AIA ist Erlaubnistatbestand gemäß Art. 9 DS-GVO**

KI-Reallabor

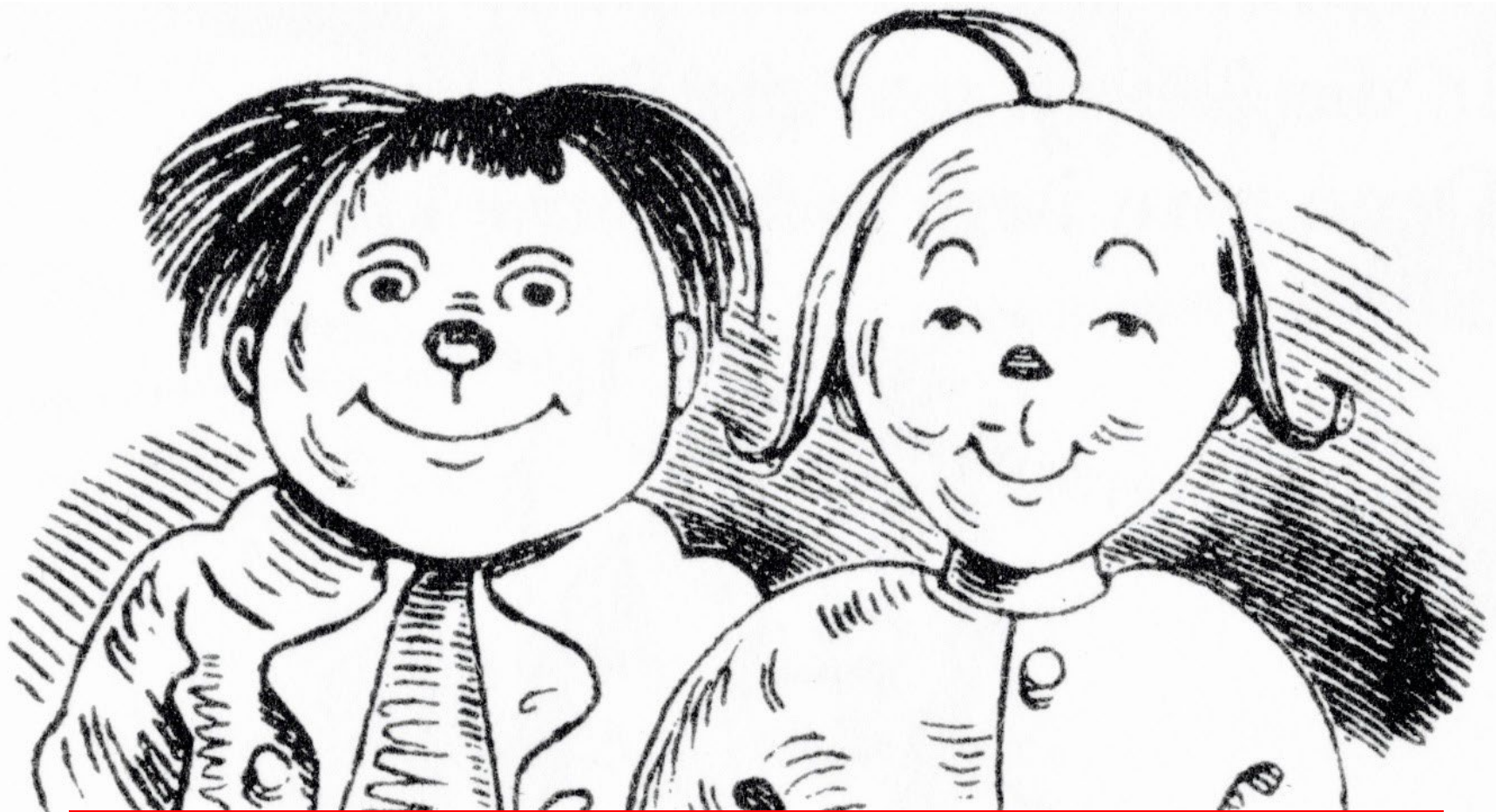
Artificial Intelligence Act

Im KI-Reallabor dürfen personenbezogene Daten, die rechtmäßig für andere Zwecke erhoben wurden, zur Entwicklung und Erprobung bestimmter innovativer KI-Systeme im Reallabor unter bestimmten Bedingungen verarbeitet werden.

(Art. 54)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

- ▶ **AIA ist Erlaubnistatbestand gemäß Art. 6 IV DS-GVO**



„Dieses war der vierte Streich, doch der fünfte“



Data Act

Zeitleiste

Data Act

21. April 2021

KOM-Vorschlag

...

Verhandlungen laufen

[42 Artikel - 90 Erwägungsgründe]

**Ansprüche auf Zugang
zu
nutzungsgenerierten Daten**

Datenzugangsansprüche

C 2 B

Datenzugangsansprüche

B 2 B

Datenzugangsansprüche

G 2 B

„Die DS-GVO bleibt unberührt“



Data Act

Artikel 1 III Data Act

*„Die Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, die Privatsphäre, die Vertraulichkeit der Kommunikation und die Integrität von Endgeräten **gelten** für personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung festgelegten Rechten und Pflichten verarbeitet werden. Diese Verordnung **berührt nicht** die Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der DS-GVO und der ePrivacy-RL, sowie die Befugnisse und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden. Soweit die in Kap. II dieser Verordnung festgelegten Rechte betroffen sind und es sich bei den Nutzern um von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Personen handelt, die den Rechten und Pflichten des genannten Kapitels unterliegen, **ergänzen** die Bestimmungen dieser Verordnung das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO.“*

„Bleibt die DS-GVO wirklich unberührt?“



Data Act

Nutzerzugangsanspruch

Data Act

Dateninhaber muss dem Nutzer die Nutzungsdaten des Produktes oder Dienstes unverzüglich, kostenlos, kontinuierlich, in Echtzeit zur Verfügung stellen.

(Art. 4 I)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

▶ **Rechtsgrundlage, falls Nutzer nicht Betroffener ist ?**

Der Nutzer darf die aufgrund Datenzugangsanspruchs erlangten Daten nicht zur Entwicklung eines Produktes nutzen, das mit dem Produkt, von dem die Daten stammen, im Wettbewerb steht.

(Art. 4 IV)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

➤ Einschränkung des
Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ?

Zweckbindung

Data Act

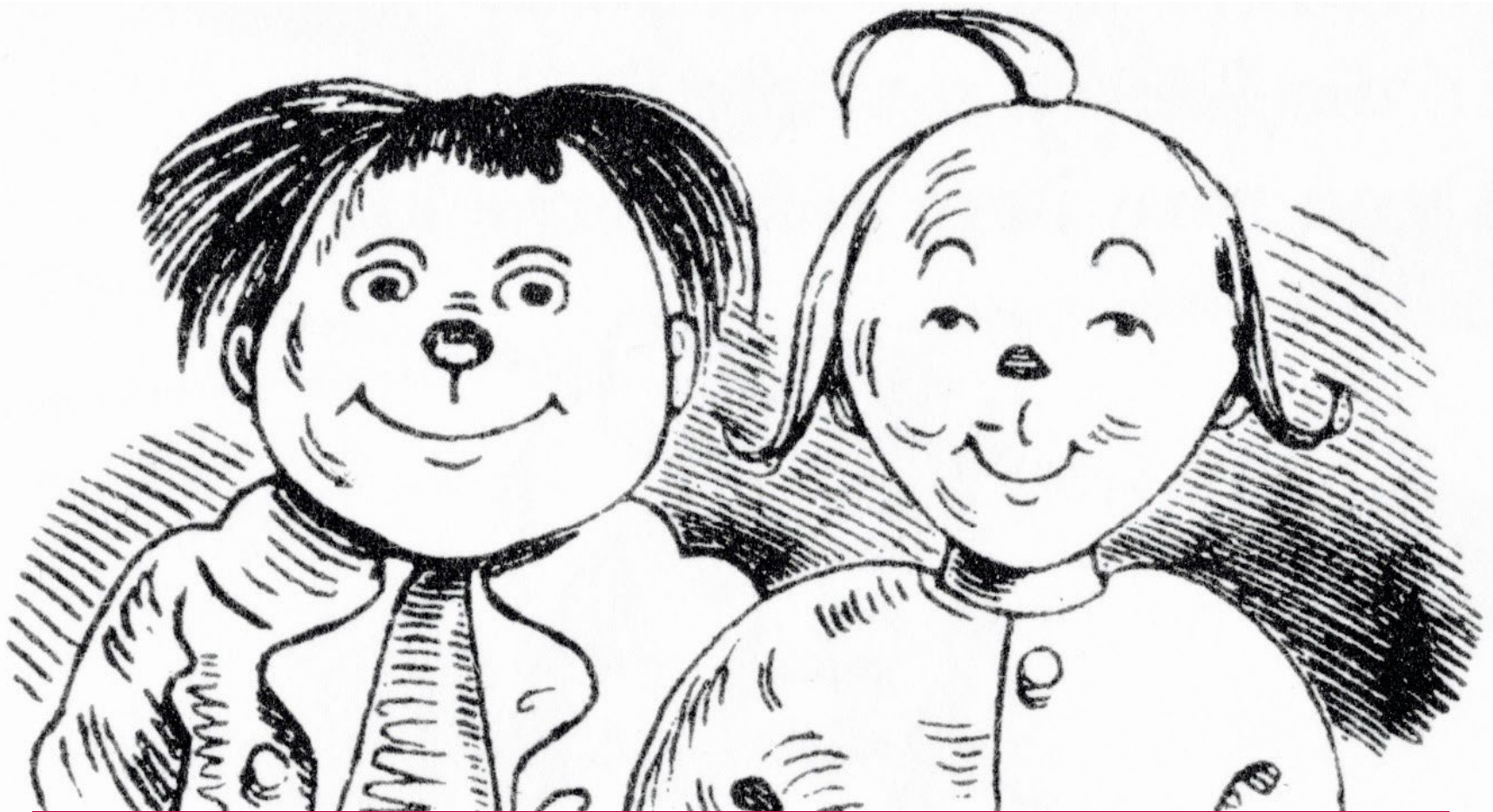
Ein Dritter

- verarbeitet die ihm nach Art. 5 bereitgestellten Daten nur für die Zwecke und unter den Bedingungen, die er mit dem Nutzer vereinbart hat, und
- vorbehaltlich der Rechte der betroffenen Person, und
- löscht die Daten, sobald sie für den vereinbarten Zweck nicht mehr benötigt werden.

(Art. 6 I)

Bleibt die DS-GVO unberührt?

- ▶ **Strikte Zweckbindung**
- ▶ **Vertragsvorbehalt**
- ▶ **Verhältnis zu Art. 17 DS-GVO**



„Dieses war der fünfte Streich, doch der sechste“



European Health Data Space

Zeitleiste

European Health Data Space

3. Mai 2022

KOM-Vorschlag

...

Verhandlungen laufen

[93 Artikel - 156 Erwägungsgründe]

Primärdatennutzung

Sekundärdatennutzung

„Die DS-GVO bleibt unberührt“



European Health Data Space

Artikel 1 IV EHDS

„Andere Rechtsakte der Union betreffend den Zugang zu elektronischen Gesundheitsdaten, deren Austausch oder deren Sekundärnutzung sowie die Anforderungen hinsichtlich der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit elektronischen Gesundheitsdaten, insbesondere die Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1725, [...] [Daten-Governance-Gesetz (COM(2020) 767 final)] und [...] [Datengesetz (COM(2022) 68 final)], bleiben von der vorliegenden Verordnung unberührt.“

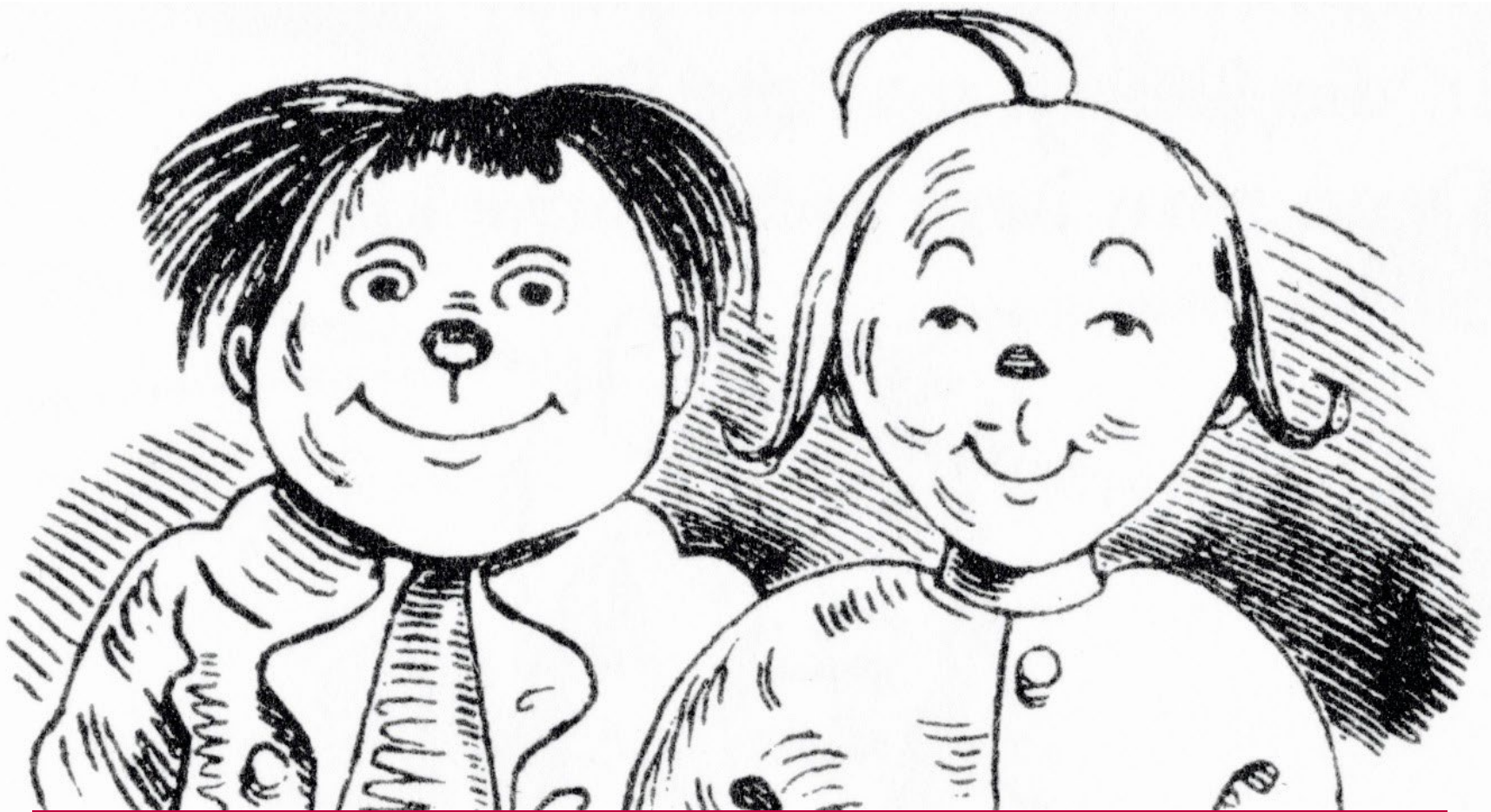
„Bleibt die DS-GVO wirklich unberührt?“



European Health Data Space

Bleibt die DS-GVO unberührt?

- ▶ **Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 DS-GVO**



„Dieses war der sechste Streich, doch der siebte“

***“Die DS-GVO bleibt
unberührt“***


Goldstandard-Paranoia

„Die DS-GVO bleibt unberührt“

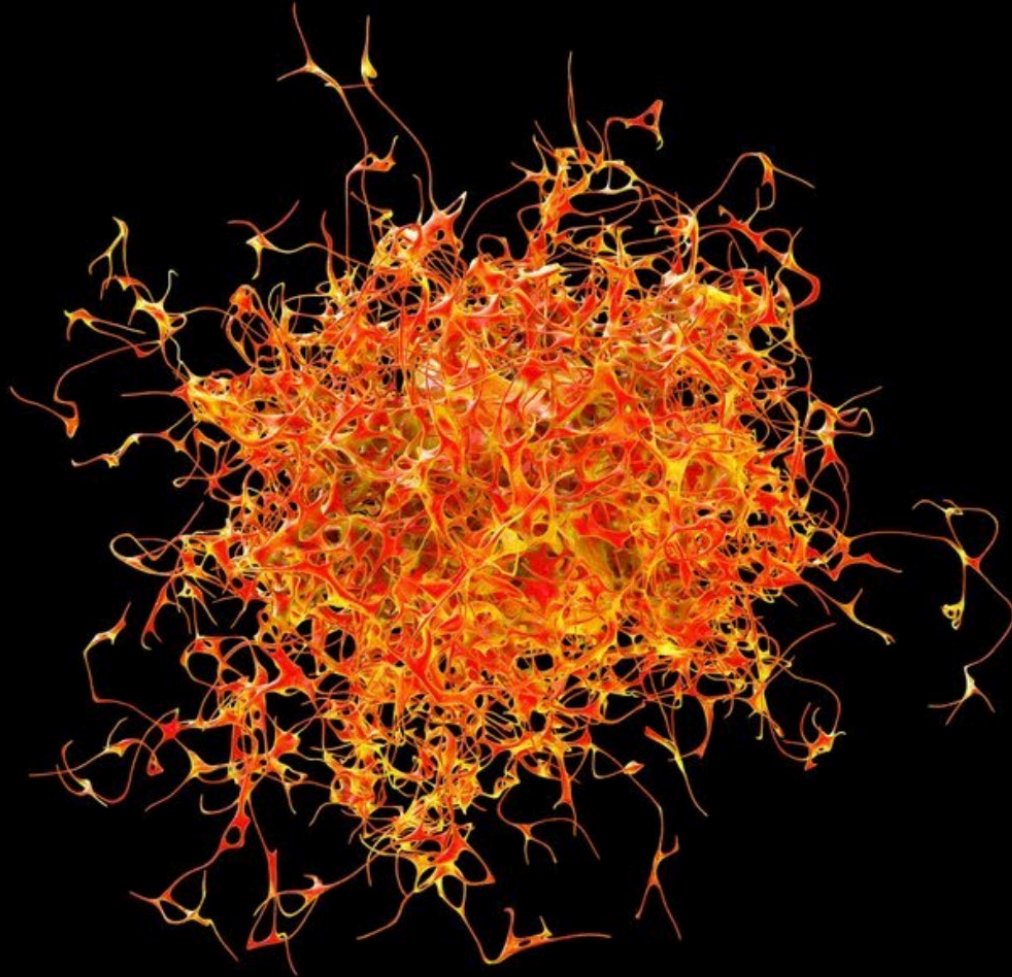
- DA-E und EHDS-E lassen die DS-GVO **„unberührt“**.
- DGA, PSI-RL, DSA, DMA, AIA gelten **„unbeschadet“** der DS-GVO.
- Die DS-GVO hat **„Vorrang“** gegenüber dem DGA.
- AIA-E, DA-E, ePrivacy-VO-E und EHDS-E **„ergänzen“** die DS-GVO.

„Goldstandard“ wird vordergründig nicht in Frage gestellt



A photograph of a wedge of Swiss cheese with characteristic holes, sliced into smaller pieces, resting on a dark wooden cutting board. A wooden-handled knife is also visible on the board. The background is dark and textured.

**Sieht die
DS-GVO
bald so aus?**



**Oder wird die
DS-GVO eher so
aussehen ?**



Hat
„one size fits all“
eine Zukunft?

Hat „one size fits all“ eine Zukunft ?

Weiterverarb geschützter Daten (DGA)

Datenvermittlungsdienste (DGA)

Datenaltruismus (DGA)

Torwächter (DMA)

Vermittlungsdienste (DSA)

Hostingdienste (DSA)

Onlineplattformen (DSA)

Sehr große Onlineplattformen (DSA)

Nutzer von Plattformdiensten (DSA)

KI-Systeme (AIA)

IoT- Dienste und -Produkte (DA)

Außergewöhnliche Notwendigkeit (DA)

Gesundheitsdaten (EHDS)

...

Reicht DS-GVO nicht?

„Die DS-GVO bleibt unberührt“

- **68 Pflichten für Verantwortliche**
- **16 Betroffenenrechte**
- **22 Transparenzpflichten**



DS-GVO

„Data protection rules as a trust-enabler
in the EU and beyond”



(COM(2019) 374 vom 24.7.2019)



Jetzt heißt es:

„Es muss auf Unionsebene gehandelt werden, um das Vertrauen in die gemeinsame Datennutzung zu stärken, [...].“

(EG 5 DGA)

Ziele DGA oder DS-GVO?

EG 5 DGA:

- **Vertrauen** stärken
- **Kontrolle** über Daten ausüben
- Ermöglichen, dass Betroffene ihre **Rechte** kennen und effektiv wahrnehmen
- **Hemmnisse** für datengesteuerte Wirtschaft abbauen
- Mehr **Transparenz** hinsichtlich des Zwecks und der Bedingungen der Datennutzung trägt zum Vertrauen bei

„Die DS-GVO bleibt unberührt“



Schleichende, versteckte Änderungen der DS-GVO

© 2018 [unreadable] | T.MM.JJJJ |

Reformdebatte ist eröffnet



Dr. Winfried Veil
Referat DG I 4
Datenpolitik, Datenstrategie, Open Data
Winfried.Veil@bmi.bund.de
Tel. +49 30 18681 17576

Privat:

Twitter @winfriedveil

<https://dataprotection-landscape.com/law>



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat